

Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

Wahleinspruch des Herrn H. E., Aldingen

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn H. E., Aldingen, gegen die Landtagswahl vom 14. März 2021 als unzulässig zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

28.10.2021

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Michael Joukov-Schwelling

Daniel Lindenschmid

Begründung

1.

Der Einsprecher hat mit Schreiben vom 15. März 2021, beim Landtag per Telefax eingegangen am 15. März 2021, Einspruch gegen die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021 eingelegt.

Hierin verweist er auf zahlreiche und umfangreiche Unterlagen, die der Landeswahlleiterin per E-Mail beginnend am 25. Januar 2021 bis einschließlich 15. März 2021 zugestellt worden seien. Weitere Ausführungen werden nicht gemacht.

Im Nachgang hat der Einsprecher dem Landtag etliche E-Mails zugesandt. Darin rügt er die Beeinflussung der Landtagswahl durch „vorsätzliche Unterlassungen“ durch einen Energiekonzern sowie Wählertäuschung durch die Medien, namentlich durch den Südwestrundfunk.

Als Beleg bezieht sich der Einsprecher auf eine Vielzahl von Schreiben, die er Vertretern der Landes- und Europapolitik, der Medien und der Wirtschaft zugesandt hat. Eine Substantiierung der erhobenen Vorwürfe erfolgt nicht. Ein Bezug zur Wahl ist bei den vom Einsprecher vorgetragenen Vorfällen nicht erkennbar.

2.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Landeswahlleiterin eingeholt. Darin wird ausgeführt:

Der Einspruch ist nach § 3 Absatz 1 Landeswahlprüfungsgesetz (LWPrG) nicht nur schriftlich beim Landtag einzureichen, sondern auch zu begründen. Die Begründung mit der hinreichenden Substantiierung der geltend gemachten Wahlfehler muss innerhalb der Einspruchsfrist des § 3 Absatz 2 LWPrG erfolgen und eigenhändig vom Einspruchsführer unterzeichnet sein; sie ist daher nicht per E-Mail möglich (vgl. Austermann, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz [BWahlG], 11. Auflage 2021, § 49 Rn. 31). In seinem Einspruch vom 15. März verweist der Einspruchsführer pauschal auf zahlreiche und umfangreiche Unterlagen, die er zwischen 25. Januar und 15. März 2021 per E-Mail der Landeswahlleiterin zugestellt hatte. Weil die Begründung eines Einspruchs mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten muss (vgl. BT-Drs. 15/1850, Seite 95, Anlage 20), genügt diese pauschale Verweisung nicht, zumal die Landeswahlleiterin als unabhängiges Wahlorgan nicht der Organisation des Landtags oder dem Wahlprüfungsausschuss angehört. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der Einspruchsführer im genannten Zeitraum der Landeswahlleiterin 15 umfangreiche E-Mails mit Bezug zur Landtagswahl 2021 im Betreff (bis 21. September 2021 insgesamt 58 E-Mails) zugesandt hatte, in der u. a. Rücktrittsforderungen an den Bundespräsidenten, die Bundeskanzlerin und die Bundesumweltministerin geäußert werden, die politische Arbeit des Ministerpräsidenten bewertet, angebliches Fehlverhalten einzelner Politiker angeprangert, ein Energiekonzern und eine Landrätin als dortiges Aufsichtsratsmitglied kritisiert, dem Petitionsausschuss Sachverhaltsfälschung oder der Presse Versagen vorgeworfen wird. Die Inhalte der E-Mails an die Landeswahlleiterin zielen nicht darauf ab, konkrete Wahlfehler durch Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften zu benennen und führen allesamt nicht zu der für eine inhaltliche Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss erforderlichen Eingrenzung des Anfechtungsgegenstandes.

In gleicher Weise trifft dies auch auf die E-Mail des Einspruchsführers vom 23. März 2021 an den damaligen Direktor des Landtags von Baden-Württemberg zu. Auch hier findet sich keine Konkretisierung eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften im Sinne des § 1 LWPrG. Diese E-Mail kann darüber hinaus auch nicht als schriftliche Begründung des Wahleinspruchs herangezogen werden, weil ihr die erforderliche eigenhändige Unterzeichnung des Einspruchsführers fehlt (Austermann, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Rn. 31).

Im Übrigen lässt sich, wie ausgeführt, dem Vortrag des Einspruchsführers kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Aus dem Anfechtungsprinzip in Verbindung mit dem Untersuchungsprinzip der Wahlprüfung ist zu fordern, dass Voraussetzung für den Einspruch ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Sachvortrag ist, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, worin ein Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften liegen soll und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. Überprüfbar ist die Gesamtheit der Organisation und der Abwicklung des Wahlverfahrens auf Wahlfehler, die Prüfung kann sich folglich auf alle Vorgänge der Wahl, d. h. ihre organisatorische Vorbereitung, die Kandidatenaufstellung, den Wahlkampf, den Wahlakt selbst sowie die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses einschließlich der Verteilung der Sitze erstrecken (Austermann, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Rn. 22). Die Darstellung und Eingrenzung obliegt dem Einspruchsführer, die hier nicht stattgefunden hat.

3.

Der Einsprecher war für die Landtagswahl wahlberechtigt und ist deshalb einspruchsberechtigt (§ 2 LWPrG).

Das Einspruchsschreiben ist beim Landtag am 15. März 2021 und damit vor der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 9. April 2021 und folglich auch vor Beginn der Einspruchsfrist (§ 3 Absatz 2 LWPrG) beim Landtag eingegangen. Der Zulässigkeit eines Wahleinspruchs

steht es jedoch nicht entgegen, wenn er bereits vor Beginn der Einspruchsfrist erhoben worden ist. Maßgeblich ist, dass die Wahl zum Zeitpunkt des Einspruchs bereits stattgefunden hat, denn dann existiert der Gegenstand der Wahlanfechtung (Austermann, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Auflage 2021, § 49 Rn. 27).

Das Einspruchsschreiben vom 15. März 2021 ist per Telefax eingegangen. Der Einspruch hat daher nicht die gesetzlich erforderliche Schriftform (§ 3 Absatz 1 Satz 1 LWPrG). Die Einhaltung der Schriftform setzt eine eigenhändige Namensunterschrift im Original voraus (§ 126 Bürgerliches Gesetzbuch). Eine per Telefax übermittelte Einspruchsschrift wird jedoch als formgerecht anerkannt, wenn deren Original handschriftlich unterzeichnet ist (Austermann, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Auflage 2021, § 49 Rn. 29; ständige Praxis des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 16/1800, Anlage 58). Dies war beim vorliegenden Einspruch der Fall.

Die einzige formgerechte Zuschrift des Einsprechers enthält allerdings die gesetzlich erforderliche Begründung (§ 3 Absatz 1 LWPrG) nicht. Ein Verweis auf Unterlagen – die dem Wahlprüfungsausschuss zudem nicht vorliegen – genügt nicht. Die übrigen Schreiben des Einsprechers gingen per E-Mail beim Landtag ein und haben daher nicht die vom Gesetz geforderte Schriftform.

4.

Der Wahlprüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch unzulässig ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Absatz 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Anschließend fasste der Wahlprüfungsausschuss einstimmig den Beschluss, dem Plenum zu empfehlen, den Wahleinspruch als unzulässig zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.